

Taxordnung 2021

Anhang 1 zum Betreuungsvertrag, gültig ab 1. Januar 2021

1 Pension

Pensionstaxe für Bewohnerinnen und Bewohner

119 Franken/Tag

Einerzimmer

Zuschlag/Reduktion

Löwen min. 20 m², Nasszelle mit Dusche und WC

31 Franken/Tag

Premium min. 19 m², Nasszelle mit Dusche und WC

25 Franken/Tag

Komfort min. 15 m², Nasszelle mit Dusche und WC

18 Franken/Tag

Standard Nasszelle ohne Dusche

7 Franken/Tag

Einfach

0 Franken/Tag

Zweierzimmer

Premium min. 27 m², Nasszelle mit Dusche und WC, Balkon

10 Franken/Tag

Komfort Nasszelle mit Dusche und WC

5 Franken/Tag

Standard Nasszelle ohne Dusche

0 Franken/Tag

Einfach

minus 5 Franken/Tag

Spezielle Leistungen

Übergangspflege

20 Franken/Tag

Hospizbett

20 Franken/Tag

Ferienbett

20 Franken/Tag

In der Pensionstaxe inbegriffene Leistungen

- Unterkunft mit Vollpension, Zwischenmahlzeiten und Getränke (Kaffee, Tee, Mineral gesüsst und ungesüsst) à discretion
- Strom, Wasser, Heizkosten
- Gesprächsgebühren Telefon, Anschlussgebühren Telefonapparat
- Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Waschen und Beschriften der persönlichen Wäsche, Zimmerreinigung
- Medizinische Hilfsmittel (Rollstuhl, Rollator, usw.)
- Zimmerservice
- Möglichkeit im Restaurant benedikt zu essen
- Benutzung pflegimuri-Rollstuhlfahrzeug
- Internetanschluss
- Unterstützung in der Zimmereinrichtung durch unseren Bereich Bau und Technik (Aufwand bis max. 1 Std.)

2 Nicht KVG-pflichtige Leistungen

Pauschale für Bewohnerinnen und Bewohner

56 Franken/Tag

In der Pauschale inbegriffene Leistungen

Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die notwendig sind, aber keine KVG-pflichtige Leistungen darstellen und darum von den Pflegekosten abgegrenzt werden müssen. Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Begleitung und Anleitung im Alltag
- Hilfestellung in der Tagesgestaltung
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen verschiedenen internen und externen Diensten
- Vorbereitung der Medikamente
- Sozialberatung, Eintritts- und Austrittsplanung
- Alltagsgestaltung und Aktivierungsangebot (Ausflüge, Veranstaltungen, Konzerte)
- Beratungsgespräche
- Administrative Tätigkeiten zur Sicherstellung der Pflege

3 Pflege

Der Pflegeaufwand und die damit verbundene Taxeinstufung werden in der pfl egimuri mit dem Pflegebedarfs-abklärungs-System RAI/RUG erhoben. Aufgeteilt ist die Erfassung in 12 Stufen und wird gemäss Kantonaler Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen folgendermassen aufgeteilt:

- Kostenanteil Krankenkasse (Tarife vom Bundesrat festgelegt)
- Kostenanteil öffentliche Hand (werden von der Wohnortgemeinde bezahlt, Tarife definiert der Regierungsrat)
- Kostenanteil Bewohner (höchstens 20% des max. KK Beitrages von 115.20 Franken oder 23.00 Franken/Tag)

| Art. 7a KLV | Zeitwert Art. 7a Abs. 3 KLV Min. | Kostenanteil Krankenkasse Franken/Tag | Kostenanteil öffentliche Hand Franken/Tag * | Kostenanteil Bewohner Franken/Tag | Pflegekosten total Franken/Tag |
|-------------|--|---|---|--|--------------------------------------|
| 1-a | Bis 20 | 9.60 | 0.00 | 1.60 | 11.20 |
| 2-b | 21 – 40 | 19.20 | 0.00 | 14.30 | 33.50 |
| 3-c | 41 – 60 | 28.80 | 4.00 | 23.00 | 55.80 |
| 4-d | 61 – 80 | 38.40 | 16.70 | 23.00 | 78.10 |
| 5-e | 81 – 100 | 48.00 | 29.40 | 23.00 | 100.40 |
| 6-f | 101 – 120 | 57.60 | 42.10 | 23.00 | 122.70 |
| 7-g | 121 – 140 | 67.20 | 54.80 | 23.00 | 145.00 |
| 8-h | 141 – 160 | 76.80 | 67.50 | 23.00 | 167.30 |
| 9-i | 161 – 180 | 86.40 | 80.20 | 23.00 | 189.60 |
| 10-j | 181 – 200 | 96.00 | 92.90 | 23.00 | 211.90 |
| 11-k | 201 – 220 | 105.60 | 105.60 | 23.00 | 234.20 |
| 12-l-a | 221 – 240 | 115.20 | 118.30 | 23.00 | 256.50 |

* Kostenanteil öffentliche Hand für den Zuschlag Gerontopsychiatrie:

Die pfl egimuri erfüllt die verlangten Voraussetzungen, um das spezielle Leistungsangebot der Gerontopsychiatrie abrechnen zu können und erhält pro Tag und pro Bewohner einen zusätzlichen Betrag von CHF 50.00.

3.1 Medizinische Nebenleistungen

Die Kosten für die ärztliche Behandlung, Laboruntersuchungen, Physio-, Logo- und Ergotherapien, soweit diese ärztlich verordnet sind, werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

3.2 MiGel (Mittel- und Gegenständeliste)

Die Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegebedarfsstufen 1 und 2 bezahlen Franken 0.20 beziehungsweise Franken 0.60 pro Tag für MiGel Produkte. Ab der Pflegebedarfsstufe 3 übernehmen die Wohnortgemeinden diese Kosten.

3.3 KVG-pflichtige Medikamente

Die von den Ärzten der pflegimuri verordneten krankenkassenpflichtigen Medikamente werden den Krankenkassen von der Lieferapotheke direkt in Rechnung gestellt.

3.4 Nicht KVG-pflichtige Medikamente

Nicht KVG-pflichtige Medikamente, wie zum Beispiel Vitaminpräparate, müssen die Bewohnerinnen und Bewohner selber bezahlen, auch wenn diese vom Arzt oder von der Ärztin verordnet worden sind. Deshalb benötigen wir bei nicht KVG-pflichtigen, ärztlich verordneten Medikamenten von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder von deren Vertretung eine „Kostengutsprache“.

4 Gebühren Eintritt

4.1 Eintrittspauschale

Wir verrechnen bei einem Eintritt eine Pauschale von 350 Franken.

4.2 Anzahlung

Für einen stationären Aufenthalt stellen wir beim Eintritt eine Anzahlung von 5'400 Franken in Rechnung.

In der Übergangspflege und im Hospizbett müssen 2'700 Franken spätestens 5 Tage nach dem Eintritt beglichen werden. Die restlichen 2'700 Franken werden in 30 Tagen fällig. Die Anzahlung wird unverzinst zurückbezahlt, sofern alle offenen Rechnungen beglichen sind.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohngemeinde wird auf die Leistung der Anzahlung verzichtet.

5 Leistungen, welche zusätzlich berechnet werden

- Coiffeur und Pedicure/Podologie
- Chemische Reinigung
- Toilettenartikel
- Flicker der persönlichen Wäsche
- Alkoholische Getränke
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Individuell in Anspruch genommene Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners zu einem medizinischen Termin

nach Aufwand
60 Franken/Std.

6 Reduktionen

Bei Rehabilitations- und Spitalaufenthalt sowie Ferienabwesenheit (unter Ausschluss des Abreise- und Ankunftstages)

| | |
|---|------------|
| Reduktion Pensionstaxe/Tag | 30 Franken |
| Reduktion Pauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen/Tag | 30 Franken |
| Pflegetaxe | fällt weg |

7 Spezielle Taxregelungen

7.1 Todesfall Bewohnerin/Bewohner stationärer Aufenthalt

Nach dem Ableben eines Bewohners/einer Bewohnerin wird noch während fünf Tagen eine um 30 Franken/Tag reduzierte Pensionstaxe erhoben. Diese fünf Tage dienen den Angehörigen zur Räumung des Zimmers bzw. Zimmerabteils. Nach Ablauf dieser Frist haben die Angehörigen des/der verstorbenen Bewohners/Bewohnerin das Zimmer bzw. den Zimmeranteil geräumt abzugeben. Die Pauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen und die Pflegetaxe fallen ab dem 1.Tag nach dem Ableben weg.

7.2 Todesfall Bewohnerin/Bewohner in der Übergangspflege / Hospizbett

Nach dem Ableben des Bewohners/der Bewohnerin in der Übergangspflege verrechnen wir eine Pauschale von 250 Franken. Pensionstaxe, Pauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen und Pflegetaxen fallen ab dem 1. Tag nach dem Ableben weg.

8 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich gestellt. Erfolgen innerhalb von 30 Tagen keine schriftlichen Einwände, gilt die Rechnung als genehmigt. Die Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden. Die pflegimuri kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 20 Franken erheben und behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Pflegetaxen und die medizinischen Nebenleistungen werden wenn möglich den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt. Die Restkosten (Kostenanteil öffentliche Hand, bzw. Wohnsitzgemeinde) werden mit der kantonalen Clearingstelle abgerechnet. Diese Beträge sind zu Ihrer Information auf der Rechnung aufgeführt.

9 Änderung der Taxordnung

Die pflegimuri ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit zu ändern. Eine Taxänderung kann erst nach der Mitteilung der Änderung im folgenden Monat in Kraft treten.

10 Schlussbestimmung

Die vorstehende Taxordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

31. Dezember 2020

4/4